

Anordnung

der Neuwahlen von neun Mitgliedern des Nationalrates und zwei Mitgliedern des Ständerates für die Amtsdauer 2019 bis 2023 vom 20. Oktober 2019

Wahlverfahren und Wahlkreise

1. Am Sonntag, 20. Oktober 2019, finden in der politischen Gemeinde Triengen die Neuwahlen der neun dem Kanton Luzern zugeteilten Mitglieder des Nationalrates sowie der zwei Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2019-2023 statt.
2. Die neun Mitglieder des Nationalrates werden nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. In den Nationalrat sind alle stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer wählbar (Art. 136 und 143 BV).
3. Die zwei Mitglieder des Ständerates werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist und seinen politischen Wohnsitz im Kanton Luzern hat (§§ 16, 17 und 19 Abs. 4 KV).

Kantonales Wahlbüro

Für die Leitung und Beaufsichtigung der Wahlen, insbesondere für die Entgegennahme und Bereinigung der Wahlvorschläge und die Zusammenstellung der Wahlergebnisse, ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, zuständig.

Nationalratswahlen

1. Wählbar als Mitglieder des Nationalrates sind nur diejenigen Personen, deren Namen auf einem Wahlvorschlag stehen.
2. Die Wahlvorschläge müssen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, bis spätestens Montag, 26. August 2019, 12. 00 Uhr, eintreffen. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR).
3. Für die Wahlvorschläge gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Ein Wahlvorschlag darf höchstens neun Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als zweimal (Art. 22 Abs. 1 BPR).
 - b. Jede Kandidatur bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der kandidierenden Person. Dies kann durch blasse Unterzeichnung des Wahlvorschlags geschehen (Art. 8b Abs. 2 VPR). Fehlt die Bestätigung, so wird der Name gestrichen (Art. 22 Abs. 3 BPR).
 - c. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises oder auf Wahlvorschlägen aus mehr als einem Kanton mit Verhältniswahl stehen. Steht der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag im Kanton Luzern, so wird der Name dieser Person unverzüglich vom Kanton auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen. Die Bundeskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen vom Wahlvorschlag, deren Name bereits auf einer Liste oder einem Wahlvorschlag aus einem andern Kanton steht (Art. 27 Abs. 1 und 2 BPR).
 - d. Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen (Art. 23 Satz 1 BPR).
 - e. Mindestens 100 Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz im Kanton Luzern müssen den Wahlvorschlag handschriftlich unterzeichnen. Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen (Art. 24 Abs. 1 und 2 BPR). Der Name der stimmberechtigten Person, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird vom Kanton unverzüglich auf allen Wahlvorschlägen gestrichen (Art. 8b Abs. 3 VPR). Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 24 Abs. 2 BPR).

- f. Auf den Wahlvorschlägen sind für die Kandidatinnen und Kandidaten die amtlichen Familien- und Vornamen; der Name, unter dem sie politisch oder im Alltag bekannt sind; das Geschlecht; das Geburtsdatum; die Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl; die Heimortorte einschliesslich der Kantonszugehörigkeit sowie der Beruf anzugeben (Art. 22 Abs. 2 BPR).
 - g. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags sind mit Familien und Vornamen, Geburtsdatum und genauer Adresse zu bezeichnen. Sie müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreter oder Vertreterin und eine weitere Person als Stellvertreter oder Stellvertreterin bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreter oder Vertreterin, die zweitunterzeichnende als Stellvertreter oder Stellvertreterin (Art. 25 Abs. 1 BPR). Der Vertreter oder die Vertreterin, bzw. wenn er oder sie verhindert ist, die stellvertretende Person, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 25 Abs. 2 BPR).
 - h. Folgende im Parteienregister des Bundes eingetragene Parteien sind im Kanton Luzern vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit: CVP, FDP, Grüne, GLP, SP und SVP. Die Partei, die vom Unterschriftenquorum befreit ist, muss lediglich die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (Art. 24 Abs. 3 und 4 BPR).
 - i. Die Parteien, welche vom Beibringen des Unterschriftenquorums gemäss Buchstabe h befreit sind, können weitere Wahlvorschläge (Teillisten, Listen nach Geschlecht, Alter, Region, Flügeln der Partei usw.) einreichen, ohne das Unterschriftenquorum von 100 Unterschriften erbringen zu müssen.
 - j. Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, einsehen.
 - k. Die Bereinigung der Wahlvorschläge wird am Montag, 2. September 2019, 12. 00 Uhr, abgeschlossen.
4. Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.
 5. Zwei oder mehrere Listen können bis spätestens Montag, 2. September 2019, 12. 00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt (Art. 42 Abs. 1 BPR). Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich (Art. 31 Abs. 3 BPR). Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, müssen - ausser im Fall rein regional unterschiedener Listen - einen Wahlvorschlag als Stammliste bezeichnen (Art. 23 BPR).
 6. Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Ausser im Fall rein regional unterschiedener Listen muss eine Liste als Stammliste angegeben werden. Unter-Unterlisten- Verbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1, 1bis und 2 BPR, Art. 8c Abs. 3 VPR).
 7. Die Listen werden mit den Nummern versehen, die für die Parteien und politischen Gruppierungen am 27. August 2018 ausgelost oder ihnen bei der Einreichung des Wahl- Vorschlags für die Kantonsratswahlen zugeteilt worden sind. Nimmt eine weitere Partei an der Wahl teil, so erhält sie die Listennummer 22. Nehmen mehrere weitere Parteien an der Wahl teil, so vergibt das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, die weiteren Listennummern in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge.
 8. Die vom Justiz- und Sicherheitsdepartement bereinigten Listen und Listenverbindungen werden im Kantonsblatt vom 7. September 2019 veröffentlicht.
 9. Gestützt auf die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge für die Nationalratswahl (Ziff. 5 ff.) werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft.
 10. Die Stimmberechtigten erhalten frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem 20. Oktober 2019 einen vollständigen Satz der verwendbaren Wahlzettel zugestellt, umfassend alle Kandidatenlisten und eine Blankoliste sowie eine Wahlanleitung für die Stimmabgabe (Art. 33 Abs. 2 BPR).
 11. Die Stimmberechtigten können gegen Vorauszahlung der Kosten zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis zum 2. September 2019 beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, zu erfolgen. Pro 1000 Kandidatenlisten ist ein Betrag von 55 Franken zu vergüten.
 12. Von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten sind ungültig.

Ständeratswahlen

1. Die Kandidatenlisten für die Ständeratswahl werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens Montag, 26. August 2019, 12.00 Uhr, beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, eingetroffen sind. Für die Einreichung dieser Wahlvorschläge gelten sinngemäss die gleichen Vorschriften wie für die Wahl der Mitglieder des Nationalrates mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:
 - a. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton Luzern handschriftlich unterzeichnet sein.
 - b. Ein Wahlvorschlag für die Ständeratswahl darf höchstens zwei Namen enthalten und keinen Namen mehr als einmal.
 - c. Der gleiche Kandidat oder die gleiche Kandidatin kann auf mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.
 - d. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie mit dem Wahlvorschlag der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einverstanden sind und dass sie eine Wahl annehmen. Ohne diese Erklärung ist der Wahlvorschlag ungültig.
 - e. Wer sich mit einem Wahlvorschlag einverstanden erklärt, kann ohne neue Zustimmungserklärung auch auf ändern Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.
 - f. Der Wahlvorschlag darf eine geeignete Bezeichnung tragen, die ihn von den andern Wahlvorschlägen unterscheidet.
2. Die Kandidatenlisten werden zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten zugestellt.
3. Die Stimmberechtigten können gegen Vorauszahlung der Kosten zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis zum 2. September 2019 bei der Abteilung Gemeinden zu erfolgen. Pro 1000 Kandidatenlisten ist ein Betrag von 30 Franken zu vergüten.
4. Für die Ständeratswahl sind neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für diese gelten folgende Anforderungen: Format A6, Fischer-Papier, Lettura 72, Recyclingpapier 70 g.
5. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 17. November 2019 statt. Die Wahlvorschläge müssten bis spätestens Donnerstag, 24. Oktober 2019, 12.00 Uhr, beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.

Stimmberechtigung und Stimmregister

Stimmberechtigt für die National- und Ständeratswahlen sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 15. Oktober 2019 im Kanton Luzern ihren politischen Wohnsitz haben.

Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister steht. Am 15. Oktober 2019, 17. 00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.

Urnenzeiten

Das Urnenbüro ist am 20. Oktober 2019 von 10.00 – 11.00 Uhr geöffnet. Das Urnenlokal befindet sich im Gemeindehaus der Gemeinde Triengen.

Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist ohne spezielles Gesuch sofort nach Erhalt der Abstimmungsvorlagen möglich.

Das Zustell- und Antwortkuvert enthält den Stimmrechtsausweis, das Stimm- und Wahlkuvert und das Stimmmaterial. Im Falle einer brieflichen Stimmabgabe bitte Folgendes beachten:

- Stimmrechtsausweis unbedingt unterschreiben
- Stimm- und Wahlmaterial in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert legen

- Stimm- und Wahlkuvert zusammen mit dem unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Zustell- und Antwortkuvert legen
- Zustell- und Antwortkuvert in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung beim Gemeindehaus Triengen legen, auf der Gemeindeganzlei abgeben oder mit der Post an die Gemeindeganzlei Triengen zurücksenden (bitte frankieren).

Bitte die Hinweise auf dem Kuvert und dem Stimmrechtsausweis beachten!

Strafbare Praktiken

In diesem Zusammenhang rufen wir Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Erinnerung: Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft.

6234 Triengen, 11. Juni 2019

Gemeinderat Triengen